



Sankt Augustin, 8.12.2014

Laufende Nummer: 15/2014

Vierte Ordnung über die Änderung der Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 16.10.2014

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:
natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

**Vierte Ordnung über die Änderung der Grundordnung
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 15. März 2007,
zuletzt geändert am 21. November 2013**

16. Oktober 2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547) erlässt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Ordnung:

Die Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 15. März 2007, zuletzt geändert am 21. November 2013, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 4.1 wird wie folgt geändert:

1.1 Änderung des Absatzes 1

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschule wird anstelle des Rektorats von einem Präsidium geleitet. Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten einschließlich der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung an. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung trägt die Bezeichnung Kanzlerin oder Kanzler.“

1.2 Der bisherige Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

1.3 Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den neuen Absätzen 2 bis 4.

1.4 Änderung des neuen Absatzes 4 (ehemals Absatz 5):

Im neuen Absatz 4 (ehemals Absatz 5) wird nach den Worten „in denen sie“ die Worte „unbeschadet des § 19 HG“ eingefügt.

2. Es wird folgende neue Ziffer 4.2 nach der Ziffer 4.1 eingefügt:

“
4.2 Wahl der Präsidiumsmitglieder, Findungskommission

(1) Die Findungskommission (§ 17 Abs. 3 HG) besteht aus je drei Mitgliedern des Senats und des Hochschulrates. Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Amtszeit als Mitglied des Senats bzw. als Mitglied des Hochschulrates.

(2) Die Findungskommission tritt auf Einladung ihres oder ihrer Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreters oder Stellvertreterin zusammen. Ist kein Vorsitzender oder keine Vorsitzende und kein Stellvertreter oder keine Stellvertreterin vorhanden, tritt die Findungskommission auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Senats zusammen und wählt aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Findungskommission fasst ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen innerhalb ihrer beiden Mitgliedergruppen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommission teil.

(4) Die Funktionen der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder sind öffentlich auszuschreiben (§ 17 Abs. 1 S. 3 HG). Die Findungskommission legt der Hochschulwahlversammlung hierzu eine Empfehlung zu den Auswahlkriterien und dem Ausschreibungstext vor. Auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen legt die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung eine begründete Wahlempfehlung vor.

(5) Bei der Wahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen steht der Präsidentin oder dem Präsidenten ein Vorschlagsrecht zu, die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt in deren oder dessen Benehmen (§ 17 Abs. 1 S. 2 HG). Eine nichthauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nichthauptberuflicher Vizepräsident kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden. Die Findungskommission nimmt zu den vorgeschlagenen Personen gegenüber der Hochschulwahlversammlung Stellung.

(6) Die Hochschulwahlversammlung lädt die von der Findungskommission als hauptberufliche Präsidiumsmitglieder empfohlenen Bewerberinnen und Bewerber bzw. die von der Präsidentin oder dem Präsidenten als nichthauptberufliche Präsidiumsmitglieder vorgeschlagenen Personen zu einer persönlichen Vorstellung ein.

(7) Die Hochschulwahlversammlung wählt die Präsidiumsmitglieder in getrennten und geheimen Wahlen aus dem Kreis der Kandidaten, die sich ihr persönlich vorgestellt haben. Kommt eine Wahl nicht zustande, wird die Funktion des jeweiligen hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds erneut ausgeschrieben bzw. die Präsidentin oder der Präsident um einen neuen Vorschlag gebeten.

“

3. Die bisherigen Ziffern 4.2 bis 4.4 werden zu den neuen Ziffern 4.3 bis 4.5.

4. Die neue Ziffer 4.5 (Senat, bisher 4.4) wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der letzte Spiegelstrich ersatzlos gestrichen. Satz 1 endet mit dem Wort „Studierende.“ im vierten Spiegelstrich.

5. Nach Ziffer 4.5. wird folgende neue Ziffer 4.6 eingefügt:

“

4.6 Hochschulwahlversammlung

(1) Die Hochschulwahlversammlung tritt auf Einladung ihres oder ihrer Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin zusammen. Ist kein Vorsitzender oder keine Vorsitzende und kein Stellvertreter oder keine Stellvertreterin vorhanden, tritt die Hochschulwahlversammlung auf Einladung der Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats zusammen und wählt aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen jeweils mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als jeweils der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und des Hochschulrats.

(3) Zur Umsetzung des gleichen Stimmverhältnisses der beiden Hälften erfolgt eine Stimmgewichtung in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Hochschulwahlversammlung. Jedem in der Hochschulwahlversammlung stimmberechtigten Senatsmitglied stehen zur einheitlichen Abgabe so viele Stimmen zu, wie es stimmberechtigte Hochschulratsmitglieder in der Hochschulwahlversammlung gibt. Jedem in der Hochschulwahlversammlung stimmberechtigten Hochschulratsmitglied stehen zur einheitlichen Abgabe so viele Stimmen zu, wie es stimmberechtigte Senatsmitglieder in der Hochschulwahlversammlung gibt.

“

5. Die bisherigen Ziffern 4.5 bis 4.9 werden zu den neuen Ziffern 4.7 bis 4.11.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16. Oktober 2014.

Sankt Augustin, den 28.10.2014

Prof. Dr. Hartmut Ihne

Der Präsident



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

**Grundordnung
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

vom 15. März 2007

in der Fassung der Ordnung vom 16. Oktober 2014

Artikel I. Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Vorwort

Die Hochschule trägt den Namen „Hochschule Bonn-Rhein-Sieg“ und führt als Namenszusatz „Hochschule für angewandte Wissenschaften“. Ihre Kurzbezeichnung lautet „HBRS“. Im internationalen Schriftverkehr wird der Hochschulname „Bonn-Rhein-Sieg University of Applied Sciences“ geführt.

Die Hochschule ist eine vom Land Nordrhein-Westfalen getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den zentralen Organen Präsidium, Präsidentin/Präsident, Hochschulrat und Senat.

Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September (GV.NRW. S. 547) hat die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Grundordnung erlassen:

1. Verkündungsblatt, Verfahren und Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens von Ordnungen der Hochschule

- (1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in den „Amtliche[n] Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt -“ bekannt gegeben, die im Internet veröffentlicht werden.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.
- (3) Herausgeber des Verkündungsblattes ist die Präsidentin oder der Präsident.

2. Finanzierung und Wirtschaftsführung

Der Jahresabschluss wird nach Maßgabe der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung – HWFVO) in der jeweils gültigen Fassung erstellt und geprüft.

3. Angehörige der Hochschule

- (1) Ehemalige Studierende (Alumni) sind Angehörige der Hochschule.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule sind Angehörige der Hochschule, sofern sie nicht Mitglieder der Hochschule nach § 9 Absatz 1 HG oder Angehörige nach § 9 Absatz 4 Satz 1 HG sind. Ziffer 3 Absatz 1 dieser Grundordnung gilt entsprechend.

4. Aufbau und Organisation der Hochschule

4.1 Präsidium

- (1) Die Hochschule wird anstelle des Rektorats von einem Präsidium geleitet. Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen und Vi-

zepräsidenten einschließlich der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung an. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung trägt die Bezeichnung Kanzlerin oder Kanzler.

- (2) Die erste Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums sowie die weiteren Amtszeiten betragen jeweils 6 Jahre.
- (3) Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten endet spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (4) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie unbeschadet des § 19 HG die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen.

4.2 Wahl der Präsidiumsmitglieder, Findungskommission

- (1) Die Findungskommission (§ 17 Abs. 3 HG) besteht aus je drei Mitgliedern des Senats und des Hochschulrates. Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Amtszeit als Mitglied des Senats bzw. als Mitglied des Hochschulrates.
- (2) Die Findungskommission tritt auf Einladung ihres oder ihrer Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreters oder Stellvertreterin zusammen. Ist kein Vorsitzender oder keine Vorsitzende und kein Stellvertreter oder keine Stellvertreterin vorhanden, tritt die Findungskommission auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Senats zusammen und wählt aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Findungskommission fasst ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen innerhalb ihrer beiden Mitgliedergruppen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommission teil.
- (4) Die Funktionen der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder sind öffentlich auszusprechen (§ 17 Abs. 1 S. 3 HG). Die Findungskommission legt der Hochschulwahlversammlung hierzu eine Empfehlung zu den Auswahlkriterien und dem Ausschreibungstext vor. Auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen legt die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung eine begründete Wahlempfehlung vor.
- (5) Bei der Wahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen steht der Präsidentin oder dem Präsidenten ein Vorschlagsrecht zu, die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt in deren oder dessen Benehmen (§ 17 Abs. 1 S. 2 HG). Eine nichthauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nichthauptberuflicher Vizepräsident kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden. Die Findungskommission nimmt zu den vorgeschlagenen Personen gegenüber der Hochschulwahlversammlung Stellung.
- (6) Die Hochschulwahlversammlung lädt die von der Findungskommission als hauptberufliche Präsidiumsmitglieder empfohlenen Bewerberinnen und Bewerber bzw. die von

der Präsidentin oder dem Präsidenten als nichthauptberufliche Präsidiumsmitglieder vorgeschlagenen Personen zu einer persönlichen Vorstellung ein.

- (7) Die Hochschulwahlversammlung wählt die Präsidiumsmitglieder in getrennten und geheimen Wahlen aus dem Kreis der Kandidaten, die sich ihr persönlich vorgestellt haben. Kommt eine Wahl nicht zustande, wird die Funktion des jeweiligen hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds erneut ausgeschrieben bzw. die Präsidentin oder der Präsident um einen neuen Vorschlag gebeten.

4.3 Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule übertragen. Näheres regelt die Hausordnung.

4.4 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hochschulrats sind Externe.
- (3) Der Hochschulrat wählt aus der Mitte der externen Mitglieder mit der Mehrheit seiner Stimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

4.5 Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 - neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 4 Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. November des jeweiligen Wahljahres.

- (2) Der Senat wählt aus der Gruppe der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

4.6 Hochschulwahlversammlung

- (1) Die Hochschulwahlversammlung tritt auf Einladung ihres oder ihrer Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin zusammen. Ist kein Vorsitzender oder keine Vorsitzende und kein Stellvertreter oder keine Stellvertreterin vorhanden, tritt die Hochschulwahlversammlung auf Einladung der Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats zusammen und wählt aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen jeweils mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als jeweils der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und des Hochschulrats.

- (3) Zur Umsetzung des gleichen Stimmverhältnisses der beiden Hälften erfolgt eine Stimmgewichtung in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Hochschulwahlversammlung. Jedem in der Hochschulwahlversammlung stimmberechtigten Senatsmitglied stehen zur einheitlichen Abgabe sovielen Stimmen zu, wie es stimmberechtigte Hochschulratsmitglieder in der Hochschulwahlversammlung gibt. Jedem in der Hochschulwahlversammlung stimmberechtigten Hochschulratsmitglied stehen zur einheitlichen Abgabe sovielen Stimmen zu, wie es stimmberechtigte Senatsmitglieder in der Hochschulwahlversammlung gibt.

4.7 Fachbereichskonferenz

Das Präsidium und der Hochschulrat werden durch eine Fachbereichskonferenz beraten, der die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche angehören.

4.8 Gleichstellungskommission, Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Mitglieder der Hochschule wählen eine Gleichstellungskommission im Sinne des § 24 Absatz 2 HG, der aus jeder Gruppe nach § 11 Abs. 1 HG zwei Mitglieder (paritätisch weiblich/männlich) angehören, wobei die weiblichen Mitglieder der Hochschule die weiblichen Mitglieder der Gleichstellungskommission und die männlichen Mitglieder der Hochschule die männlichen Mitglieder der Gleichstellungskommission der jeweiligen Gruppe wählen. Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte in allen Fragen der familien- und gendergerechten Hochschule. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 4 Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. November des jeweiligen Wahljahres.
- (2) Die Gleichstellungskommission wählt die Gleichstellungsbeauftragte und auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten ihre Stellvertreterin. Bei Stimmgleichheit zählt die Mehrheit der Stimmen der weiblichen Mitglieder. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zugleich die Vorsitzende der Gleichstellungskommission. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von 4 Jahren bestellt. Die Amtszeiten beginnen zum 01. November des jeweiligen Wahljahres.

4.9 Dekanin oder Dekan, Dekanat

Die Fachbereichsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass ein Dekanat die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans wahrnimmt. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen; eine Prodekanin oder ein Prodekan gehört der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes an.

4.10 Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
- Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Anzahl legen die Fachbereiche mit der Fachbereichsordnung fest. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. November des jeweiligen Wahljahres.

- (2) Der Fachbereichsrat wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

4.11 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium nach § 4 Absatz 1 und 2 Studiumsqualitätsgesetz (GV. NRW. S.165) gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und Weiterbildung, die oder der den Vorsitz übernimmt,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre mit Ausnahme der Vizepräsidentin oder des Vizepräsident für Lehre, Studium und Weiterbildung, die oder der kraft Amtes Mitglied der Kommission ist. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierendenschaft werden von den studentischen Mitgliedern des Senats bestimmt. Eine Mitgliedschaft in beiden Gremien, Senat und Kommission, ist grundsätzlich zulässig. Abgesehen von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsident für Lehre, Studium und Weiterbildung, die oder der kraft Amtes Mitglied der Kommission ist, werden die übrigen Mitglieder der Kommission vom Präsidium benannt. Die Amtszeit beginnt am Tage der Benennung. Eine wiederholte Benennung ist möglich. Die Zusammensetzung der Kommission sollte die Vielfalt der Studienfächer an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg angemessen berücksichtigen.

- (2) Sofern eine pauschale Verteilung von Qualitätsverbesserungsmittel an die Fachbereiche erfolgt, gehören den Qualitätsverbesserungskommissionen der Fachbereiche als Mitglieder an
 - die Dekanin oder der Dekan, die oder der den Vorsitz übernimmt,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans, die oder der kraft Amtes Mitglied der Kommission ist. Die Mitglieder der Kommission werden abgesehen von der Dekanin oder dem Dekan, die oder der kraft Amtes Mitglied der Kommission ist, von den jeweiligen Vertretern ihrer Gruppe im Fachbereichsrat benannt. Die Amtszeit beginnt am Tage der Benennung. Eine wiederholte Benennung ist möglich. Eine Mitgliedschaft in beiden Gremien, Fachbereichsrat und Kommission, ist grundsätzlich zulässig.

5. Weitere Aufgaben der Hochschule

Die Hochschule gibt sich nach § 3 Abs. 6 HG folgende weitere Hochschulaufgabe:

Die Pflege von Alumni-Netzwerken ist Aufgabe der Hochschule.

Artikel II: Übergangsbestimmungen zur Fusion des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften Sankt Augustin (FB 01) und des Fachbereiches Wirtschaft Rheinbach (FB 04)

1. Das Präsidium hat am 1. Februar 2011 die Zusammenlegung der Fachbereiche 01 und 04 zum 1. September 2011 und die Bestellung eines Gründungsdekanats beschlossen. Ein Gründungsdekanat – bestehend aus den Dekanen der Fachbereiche 01 und 04 – wird für eine Übergangszeit bis zum Sommersemester 2012 die Aufgaben des Dekanats und des Fachbereichsrates des neuen Fachbereiches wahrnehmen.
2. In Abweichung zu Ziffer 4.8 der Grundordnung endet die erste Amtszeit der Fachbereichsratsmitglieder der Vertreter aus der Gruppe der Studierendenschaft am 31. Oktober 2012, die der übrigen Mitglieder am 31. Oktober 2013.